

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.02.1996

Geschäftszahl

95/18/1070

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. W. Pesendorfer und die Hofräte Dr. Zeizinger, Dr. Robl, Dr. Rigler und Dr. Handstanger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Runge, über die Beschwerde der D in W, vertreten durch Dr. A, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 25. April 1995, Zl. 106.087/2-III/11/94, betreffend Versagung einer Aufenthaltsbewilligung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

I.

1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 25. April 1995 wies der Bundesminister für Inneres (die belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gemäß § 5 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes iVm § 10 Abs. 1 Z. 7 des Fremden Gesetzes ab.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Sichtvermerkes sei mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 1. Juli 1993 gemäß § 7 Abs. 7 Fremden Gesetz an die nunmehr zuständige Behörde nach dem Aufenthaltsgesetz weitergeleitet worden. Die Beschwerdeführerin sei im Juni 1992 unter Umgehung der Grenzkontrolle in das Bundesgebiet eingereist. § 5 (Abs. 1) des Aufenthaltsgesetzes schließe die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus, wenn ein Sichtvermerksversagungsgrund im Sinne des Fremden Gesetzes vorliege. Nach § 10 Abs. 1 Z. 7 dieses Gesetzes liege ein solcher "insbesondere" dann vor, wenn sich der Sichtvermerkswerber nach Umgehung der Grenzkontrolle im Bundesgebiet aufhalte. Wegen dieses zwingenden Sichtvermerksversagungsgrundes könne der Beschwerdeführerin auch keine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Die öffentlichen Interessen überwögen "daher" ihre privaten Interessen.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

II.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin sind - auch wenn sie vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes und des Fremden Gesetzes in das Bundesgebiet eingereist ist und einen Sichtvermerksantrag gestellt hat - mangels anderslautender Übergangsvorschriften diese Gesetze auf den vorliegenden Antrag anzuwenden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. November 1995, Zl. 95/21/0038, ua).

2. Soweit die Beschwerdeführerin darauf verweist, daß gemäß § 6 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz in der Fassung BGBl. Nr. 351/1995 eine Antragstellung im Falle des Verlustes des Asyls ausnahmsweise auch im Inland zulässig sei, ist dem zu entgegnen, daß die belangte Behörde die Versagung der Aufenthaltsbewilligung nicht mit der Mißachtung des § 6 Abs. 2 erster Satz Aufenthaltsgesetz, sondern mit der Verwirklichung des Tatbestandes des § 10 Abs. 1 Z. 7 Fremden Gesetz (iVm § 5 Abs. 1 AufG) begründet hat.

3. In dem Beschwerdevorbringen, sie sei "angeblich illegal ins Bundesgebiet eingereist", kann eine konkrete Bestreitung der Annahme der belangten Behörde, die Beschwerdeführerin sei im Juni 1992 unter Umgehung der Grenzkontrolle in das Bundesgebiet eingereist, nicht gesehen werden. Gegen die Annahme der belangten Behörde über die Verwirklichung des Sichtvermerksversagungsgrundes des § 10 Abs. 1 Z. 7 Fremden-gesetz bestehen daher keine Bedenken.

4. Soweit die Beschwerdeführerin auf ihre soziale Integration verweist, ist ihr zu entgegnen, daß im Rahmen der Beurteilung, ob einem Fremden, der unter Umgehung der Grenzkontrolle nach Österreich eingereist ist und sich ohne Sichtvermerk bzw. Aufenthaltsbewilligung in Österreich aufhält, die beantragte Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz zu versagen ist, eine Bedachtnahme auf die privaten und familiären Interessen des Fremden nicht in Betracht kommt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 15. Dezember 1993, Zl. 93/18/0532).

5. Da - wie ausgeführt - bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen läßt, daß die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.